Informationen RRF-Förderung NEU: TYP B.2 ab 02.01.2024

Ab diesem Zeitpunkt können auch Förderanträge für Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatorien in den Bereichen Allgemeinmedizin und/oder Kinder und Jugendheilkunde mit erweitertem Leistungsspektrum eingereicht werden.

1. Wer kann einen Antrag stellen?

BetreiberInnen von Gruppenpraxen oder selbstständigen Ambulatorien in den Bereichen Allgemeinmedizin und/oder Kinder- und Jugendheilkunde mit erweitertem Leistungsangebot, die über einen Vertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) verfügen (§ 343 ASVG), können Förderungen beantragen. Darüber hinaus können auch Besitzgesellschaften einen Förderantrag stellen. Diese Besitzgesellschaften können jedoch nur gemeinsam mit der Gruppenpraxis bzw. dem selbständigen Ambulatorium den Fördervertrag unterzeichnen.

Gefördert werden kann nur die Gruppenpraxis / das selbständige Ambulatorium selbst als juristische Person, d. h., die GmbH oder die OG.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2. Gibt es Voraussetzungen um die Förderung zu erhalten?

Um eine Förderung erhalten zu können, müssen Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatorien folgende Voraussetzungen in Hinblick auf ein erweitertes Versorgungsangebot erfüllen:

- Erweiterte Öffnungszeiten im Ausmaß von mindestens 40 Stunden pro Woche
- Multiprofessionalität durch Vorhandensein eines Kernteams, das sich aus ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und/oder FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen zusammensetzt
- Gewährleistung von Hausbesuchen
- bei Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien im Bereich der Allgemeinmedizin: Versorgung chronisch Kranker durch verpflichtende Teilnahme an Disease-Management-Programmen (z. B. Therapie Aktiv)

3. Ab wann diese Form der Förderung?

Ab 2. Jänner 2024 kann eine Projektförderung bei der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) beantragt werden. Der Link zum Fördermanager der aws wird mit Förderstart auf der Website der Plattform Primärversorgung veröffentlicht werden.

4. Was kann gefördert werden?

Förderbar sind in erster Linie Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen:

- Kosten für Neu-, Um- oder Ausbau, Instandsetzungsmaßnahmen und bauliche Adaptierungen einer Gruppenpraxis bzw. eines selbständigen Ambulatoriums und/oder der Erwerb bestehender Räumlichkeiten zum Zweck der Nutzung für die Primärversorgung
- Kosten für medizinische Ausstattung (max. € 80.000,- netto)

Primär werden durch diese Förderrichtlinie aktivierungspflichtige Investitionen (abschreibungspflichtige Aufwände) gefördert. Ergänzend dazu können auch bestimmte Kosten unabhängig davon, ob sie aktivierungspflichtig sind, gefördert werden, wenn sie

für den Betrieb der Gruppenpraxis bzw. des selbständigen Ambulatoriums zweckmäßig sind. Dazu zählen zum Beispiel:

- Kosten für Fort- und Weiterbildungen einer Gruppenpraxis bzw. eines selbständigen Ambulatoriums (z. B. Coaching, Teambuilding, Prozessoptimierung, PV-spezifische (Master-)Lehrgänge)
- Kosten für nachhaltige Mobilität (insbesondere E-Mobilität und Fahrräder)
- Kosten für die weitere nichtmedizinische Ausstattung der Gruppenpraxis bzw. des selbständigen Ambulatoriums (z. B. Laptop, Beamer etc.)
- Planungskosten bis zu einer Höhe von 10 % der förderbaren Kosten für den Neu-, Umoder Ausbau und bauliche Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten

5. In welchem Zeitraum müssen die Abrechnungsunterlagen eingereicht werden?

Die Durchführungsfrist für förderbare Vorhaben, d.h. die Frist, innerhalb derer die vollständige Übermittlung der Abrechnungsunterlagen erfolgen soll, beträgt höchstens 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Förderungszusage. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich, die Übermittlung hat spätestens am 30. Juni 2027 zu erfolgen.

6. Was kann nicht gefördert werden?

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag angefallen sind
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten
- öffentliche Abgaben, Entgelte und Gebühren
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb einer PVE dienen (z. B. Nutzung für private Zwecke)
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro
- klimaschädliche Investitionen

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der eingereichten und genehmigten förderbaren Kosten. Die maximal förderbaren Gesamtkosten betragen 1.000.000 Euro. Der maximale Zuschuss, der im Rahmen der Förderung gewährt werden kann, beläuft sich somit auf 500.000 Euro. Darüber hinaus gibt es Höchstgrenzen für einzelne Kostenkategorien. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderansuchens bei der Abwicklungsstelle aws (Anerkennungsstichtag). Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind (durch Bestellungen, Beauftragungen und andere Vertragsabschlüsse), sind nicht förderbar.

8. Sind Kombinationen mit anderen Fördermitteln möglich?

Für dieselben Förderkosten, d.h. denselben Aufwand bzw. dieselbe Rechnung, darf grundsätzlich keine weitere Förderung vorliegen. Wenn man eine gegenständliche Projektförderung erhält, ist es nicht zulässig, die nicht geförderten 50 Prozent durch eine andere Förderung abzudecken.

9. Sollte eine Gruppenpraxis bzw. ein selbstständiges Ambulatorium vorhaben, eine PVE zu werden, können dann zusätzlich zu dieser Förderung auch noch PVE-Förderungen abgerufen werden?

Eine Kombination von allen drei **Förderungen** (Förderung für Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatorien, Gründungsförderung PVE, Projektförderung PVE) ist möglich, solange die in den Richtlinien angeführten Wertgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

27.11.23/KP